

# DER MORALISCHE UND RECHTLICHE STATUS UND DIE SCHUTZWÜRDIGKEIT DES MENSCHLICHEN EMBRYONEN

Asst. Prof. Dr. Burcu Kalkan OĞUZTÜRK<sup>1</sup>

## ZUSAMMENFASSUNG

Die rasante Fortentwicklung der Biotechnologie stellte Recht und Ethik in den letzten Jahren vor eine neue Herausforderung. Die heutzutage mögliche künstliche Erzeugung sowie Manipulation von Embryonen im Reagenzglas wirft die Frage nach dem moralischen und rechtlichen Status des Embryos in vitro auf. Der moralische Status stellt dabei den, aus ethischer Sicht, notwendigen Ausmaß der Schutzbedürftigkeit des menschlichen Embryos dar. Inwieweit jedoch dem Embryo juristisch tatsächlich Schutz gewährleistet wird, wird durch den rechtlichen Status bestimmt. Im Brennpunkt der moralischen und rechtlichen Debatte steht dabei hauptsächlich die Frage nach dem Zeitpunkt der Entwicklungsstufe, ab der der Embryo als „Mensch“ im Sinne des Artikels 1 deutschen Grundgesetz definiert werden kann. Genießt bereits die, durch die Kernverschmelzung entstehende Zygote als frühe Form des Embryos den vollen oder lediglich einen entwicklungsabhängig abgestuften Schutz? In unserem Artikel werden wir den moralischen und rechtlichen Status und die Schutzwürdigkeit der menschlichen Embryonen prüfen.

205

**Schlüsselwörter:** Embryonenforschung, Der moralischen und rechtlichen Status des menschlichen Embryonen, Menschenwürde des Embryonen, Embryonenschutzgesetz (ESchG), Lebensschutz

\*\*\*

## A- EINFÜHRUNG

Die rasante Fortentwicklung der Biotechnologie stellte in den letzten Jahren Recht und Ethik vor eine neue Herausforderung. Die heutzutage mögliche künstliche Erzeugung sowie Manipulation von Embryonen im Reagenzglas wirft die Frage nach dem moralischen und rechtlichen Sta-

---

<sup>1</sup> Istanbul University Faculty of Law.

tus des Embryos in vitro auf. Der moralische Status stellt dabei den, aus ethischer Sicht, notwendigen Ausmaß der Schutzbedürftigkeit des menschlichen Embryos dar. Inwieweit jedoch dem Embryo juristisch tatsächlich Schutz gewährleistet wird, wird durch den rechtlichen Status bestimmt. Als Grundlage für verfassungsrechtliche Regelungen, aus denen sich normative Vorgaben für den Schutz des Embryos „in vitro“ herleiten lassen könnten, kommt insbesondere das Grundrecht, namentlich die Garantie der Menschenwürde und das Recht auf Leben in Betracht<sup>2</sup>.

Im Brennpunkt der moralischen und rechtlichen Debatte steht dabei hauptsächlich die Frage nach dem Zeitpunkt der Entwicklungsstufe<sup>3</sup>, ab der der Embryo als „Mensch“<sup>4</sup> im Sinne des Artikels 1 Grundgesetz<sup>5</sup> definiert werden kann. Genießt bereits die, durch die Kernverschmelzung

---

<sup>2</sup> Petersen, Vöneky, „**Der Rechtliche Status des menschlichen extrakorporalen Embryos: Das Recht der Europäischen Union**“, Europarecht (EuR), 2006, s. 340.

206 <sup>3</sup> Horst, Dreier, „**Stufungen des vorgeburtlichen Lebensschutzes**“, Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP), 2002, s. 377 et seq.

<sup>4</sup> Klaus Michael Meyer-Abich, „**Die gesellschaftliche Menschenwürde des Embryos in der Naturgeschichte**“, Zeitschrift für Rechtspolitik, 2002, Heft 5, s. 219.

<sup>5</sup> „In der Grundgesetzordnung der Deutschen ist jeder einzelne Mensch „als Person“ unverfügbar der Staatsgewalt vorgegeben. Diese steht im fundamentale Zwecke: Würde und Leben, Freiheit und Eigentum des Menschen zu wahren und zu schützen. Diese grundrechtlichen Güter werden unbegrenzt gedacht und geregelt. „Niemand braucht sich für sein Dasein und Sosein, für Handeln und Habe zu rechtfertigen. Dagegen steht die Staatsgewalt unter Rechtfertigungszwang. Freiheit bedeutet „Selbstbestimmung“, nicht aber über andere. Sie endet vor der grundrechtlichen Freiheit des anderen und gibt kein recht über dessen Person. Die Person hat ein Pflicht, die anderen „als Person“ anerkennen und sie als Subjekt gleicher Würde und Freiheit zu achten. Eigenmacht und Verletzung fremder Rechtsgüter werden durch die Grundrechte nicht gedeckt. Das Gebot des „neminem laedere“ ist die apriorische Schranke der Freiheit. Der Staat schützt das Leben und die andere grundrechtlichen Güter eines jeden vor dem Übergriff Privater. Die Staat verpflichtet, die Würde des Menschen zu wahren und zu schützen, sie also von sich aus nicht anzutasten und Private zu hindern, sie zu beeinträchtigen. Die Grundrechte beschränkt die Staatsgewalt. Die Abwehrfunktion wird gesteuert mit Übermaßverbot und durch das Untermaßverbot“. Zitiert aus: Otfried, Höffe/ Ludger, Honnefelder/ Josef, Isensee/ Paul, Kirchhof, **Gentechnik und Menschenwürde, An den Grenzen von Ethik und Recht**, Du Mont Literatur und Kunst Verlag, Köln, 2002, s. 49- 51.

entstehende Zygote als frühe Form des Embryos den vollen Schutz oder lediglich nur einen entwicklungsabhängig abgestuften Schutz<sup>6</sup>?

In der Rechtsprechung und in der Literatur ist dies umstritten. Bevor dieser Meinungsstreit anhand des moralischen und rechtlichen Status ausdiskutiert wird, ist kurz darauf einzugehen, was unter dem Begriff „Embryo“ verstanden wird. Die Frage nach der rechtlichen Qualität des Embryos ist in Deutschland verfassungsrechtlich noch nicht geklärt<sup>7</sup>. Auch der grundrechtliche Status des Embryos außerhalb des Mutterliebs wurde von dem Bundesverfassungsgericht noch nicht ausdrücklich entschieden. Jedoch hat der Gesetzgeber in dem Embryonenschutzgesetz (ESchG) vom 13.12.1990 den Schutz des Embryos geregelt<sup>8</sup>.

Zunächst ist zu klären was der Gesetzgeber unter dem Begriff „Embryo“ versteht<sup>9</sup>. Nach § 8 Absatz 1 der Gesetz zum Schutz von Embryonen /des Embryonenschutzgesetzes – (ESchG), gilt “als Embryo die befruchtete, entwicklungsfähige menschliche Eizelle von Zeitpunkt der Kernverschmelzung an, ferner jede einem Embryo entnommene totipotent Zelle, die sich bei vorliegen der dafür erforderlichen weiteren Voraussetzungen zu teil und zu einem Individuum zu entwickeln vermag“.

Weiterhin ist fraglich wann die Eizelle als entwicklungsfähig anzusehen ist? Auch hier wird von Gesetzgeber eine Begriffsbestimmung gegeben. Nach § 8 II ESchG:

„In den ersten vierundzwanzig Stunden nach der Kernverschmelzung gilt die befruchtete menschliche Eizelle als entwicklungsfähig, es sei denn,

---

<sup>6</sup> Zitiert aus: Adolf, Laufs/ Christan, Katzenmeier/ Volker, Lipp, **Arztrecht**, 6. Auflage, Verlag C.H. Beck München, 2009, Fortpflanzungs- und Genmedizin, Randnummer 50- 53.

<sup>7</sup> Zitiert aus: Jörn, Ipsen, “**Zur Zukunft der Embryonenforschung**”, Neue Juristische Wochenschrift, NJW 2004, s. 268.

<sup>8</sup> **Gesetz zum Schutz von Embryonen (Embryonenschutzgesetz – ESchG), Vom 13. Dezember 1990. Zuletzt geändert durch Art. 22 Achstes Euro-Einführungsg vom 23. 10. 2001 (BGBl. I S. 2702). (BGBl. I S. 2746) BGBl. III/FNA 453-19.**

<sup>9</sup> Für verschiedenen Legal Definitionen: Zitiert aus: Ergun, Özsunay, “**Rights of Embryo and Foetus in Private Law**”, Convergence of Legal Systems in the 21st Century, General Reports delivered at the XVIth International Congress of Comparative Law, Brisbane, Australia, 14- 20 July 2002, Bruylant Bruxelles, 2006, 1275-1278.

dass schon vor Ablauf dieses Zeitraums festgestellt wird, dass sich diese nicht über das Einzellstadium hinaus zu entwickeln vermag“.

In den folgenden Abschnitten wird der moralische und rechtliche Status des Embryos näher dargestellt.

## **B- DIE FRAGE NACH DEM MORALISCHEN STATUS DES MENSCHLICHEN EMBRYOS**

Die ethische Legitimierbarkeit von Forschung an Embryonen sowie der möglichen therapeutischen oder pharmakologischen Nutzung embryonaler Stammzellen und der Erzeugung überzähliger Embryonen in der Fortpflanzungsmedizin hängt von der Beantwortung folgender Fragen ab<sup>10</sup>:

**„Ist der Embryo ein Mensch?, Besitz er Menschenwürde und inwiefern steht ihm Lebensschutz zu?“**

„Die Frage nach dem moralischen Status des menschlichen Embryos ist nicht neu und stellte sich in der Vergangenheit lediglich in Bezug auf den Abbruch und die Gefährdung einer Schwangerschaft. Seit der Entdeckung der Möglichkeit der künstlichen Befruchtung außerhalb des Mutterleibes und damit verbundenen Möglichkeit der Erzeugung und Nutzung des menschlichen Lebens in vitro jedoch, nimmt diese ethische Frage eine andere Dimension sowie eine Schlüsselstellung in der Fortpflanzungsmedizin, Präimplantationsdiagnostik und insbesondere der Stammzellforschung ein. Hierbei stellt sich ergänzend die Frage, wie der moralische Status<sup>11</sup> des außerhalb des Mutterleibes erzeugten Embryos zu bestimmen und ob dieser dem des Embryos in utero vergleichbar ist<sup>12</sup>.“

---

<sup>10</sup> Zitiert aus: Fuat S., Oduncu/ Katrin, Platzer/ Wolfram Henn, **Der Zugriff auf den Embryo, Ethische, Rechtliche und Kulturvergleichende Aspekte der Reproduktionsmedizin**, Vandenhoeck& Ruprecht, Göttingen, 2005, s. 75.

<sup>11</sup> „Wenn zu dem Prädikat „Mensch“ gehört, von jedem Mitglied der Art ausgesagt zu werden, und wenn dieses Prädikat mit dem beschriebenen fundamentalen Werturteil verbunden ist, das dem Menschen einen **besonderen moralischen Status** zuspricht, dann liegt es nahe, diesen Status auch dem noch nicht geborenen Lebewesen zuzusprechen, das unter die menschliche Art fällt und sich zu einem geborenen Menschen zu entwickeln vermag. Zur rechtlichen Regelung wird diese Einsicht schon 1794 im „Allgemeinen Landrecht in den preußischen Staaten“, das die dem Menschen zukommende Schutzwürdigkeit auch auf den ungeborenen Menschen ausdehnt. Damit gibt die europäische Aufklärung der bereits in der antiken Philosophie begegnenden und von Judentum und Christentum in das Zentrum des menschlichen Selbstverständnisses gestellten Einsicht rechtlichen Ausdruck, die Cicero von einer „dignitas“ sprechen lässt, die dem Menschen nicht erst durch Drit-

Hierbei werden zwei Grundpositionen über den moralische Status des Embryonen unterschieden: Die Absolute Schutztheorie und die Abgestufte Schutztheorie. Die erste Theorie überträgt dem menschlichen Embryo die volle Schutzwürdigkeit gleich eines geborenen Menschen voll von Beginn an, das heißt vom Zeitpunkt der Kernverschmelzung aufgrund seines Personseins.

„Ausgehend von der Prozesshaftigkeit der embryonalen Entwicklung, in der die Befruchtung kaskadenartig und kontinuierlich mit Übergang von einer Stufe in die andere abläuft, spricht hingegen die zweite Theorie dem Embryo eine Schutzwürdigkeit in abgestufter Weise abhängig vom Erreichen einer bestimmten Entwicklungsstufe zu. Genannt werden als mögliche würderelevante Entwicklungszeitpunkte die Einnistung in die Gebärmutter, mit welcher der Embryo überhaupt erst wirklich entwicklungsfähig sei oder die Bildung des Primitivstreifens, der die Individuation beende, da von diesem Zeitpunkt an die Mehrlingsbildung ausgeschlossen sei<sup>13</sup>“.

Die Vertreter der absoluten Schutztheorie befürworten, die Schutzwürdigkeit des Embryos und somit auch ein generelles Verbot der Forschungen an -totipotent und pluripotent- Stammzellen. Nach dieser absoluten Schutzwürdigkeit Theorie sind Embryonen bereits von Beginn an, also ab dem Zeitpunkt der Verschmelzung von Ei und Samenzelle voll schutzwürdig. Begründet wird dies damit, dass dem frühen Embryo die morali-

---

te zugesprochen wird, sondern ihm aufgrund seiner „natura“ eigen ist und die ihre christliche Deutung im Begriff der „Gottebenbildlichkeit“ findet, die dem Menschen deshalb zukommt, weil er seiner Natur nach das mit Vernunft und freiem Willen begabte Wesen ist. Ordnet man dem Gedanken von der „Gleichheit“ der Menschen in dieser „dignitas naturae“ eine fundamentale Bedeutung zu, ist es konsequent, die daraus resultierende Schutzwürdigkeit auch auf den ungeborenen Menschen auszudehnen und rechtlich zur Geltung zu bringen.“ Zitiert aus: Otfried, Höffe/Ludger, Honnefelder/ Josef, Isensee/ Paul, Kirchhof, **Gentechnik und Menschenwürde, An den Grenzen von Ethik und Recht**, Du Mont Literatur und Kunst Verlag, Köln, 2002, s. 81- 89. ; „Mit „Würde“ ist zunächst gemeint dass menschliche Embryonen nicht getötet werden dürfen, also starke Schutzgebiet genießen oder genießen sollen...“. Die ethische Diskussion befasst sich mit der Frage nach dem Zeitpunkt, von dem an dem Embryo Rechte und Schutz zugesprochen werden? <http://www.drze.de/im-blickpunkt/pid> (Online, 14.08.10).

<sup>12</sup> Zitiert aus: Höffe/ Honnefelder/ Isensee/ Kirchhof, **ebenda**, s. 79- 81.

<sup>13</sup> Zitiert aus: [www.drze.de/im-blickpunkt/pid/ethische-aspekte](http://www.drze.de/im-blickpunkt/pid/ethische-aspekte) (Online, 14.08.2010).

sche Qualität eine Person zu gesprochen werden muss<sup>14</sup>. Dass heißt dem Embryo wird eine Menschenwürde zuteil. Die Vertreter dieser Theorie vertreten die Ansicht, dass wenn dem Embryo die Menschenwürde zuteilwird, dürfte diese nicht verworfen, für Experimente verbraucht oder so behandelt werden, dass er den Status der Person verliert. Nach dieser Theorie ist es somit verboten und auch nicht zulässig, einen menschlichem Embryo im Experiment zu verbrauchen und zu instrumentalisieren, so dass ist zu einem bestimmten Organ entwickelt.

In des wissenschaftlichen Diskussion über ontologische Voraussetzungen für eine volle<sup>15</sup> oder abgestufte<sup>16</sup> Schutzwürdigkeit werden verschiedene Ansichten vertreten. Die Vertreter der absoluten Schutzwürdigkeit des Embryos befürworten diese Theorie mit der "Spezies-, Kontinuitätsargument-, Identität- und den Potentialität (SKIP) Argumente"<sup>17</sup>.

---

<sup>14</sup> Markus Salhab, "**Schutzwürdigkeit des Embryo**", [www.markus-salhab.de/texte/embryo.html](http://www.markus-salhab.de/texte/embryo.html) (Online, 14.08.10).

<sup>15</sup> Für ein nicht-abgestuftes Schutzkonzept argumentieren z.B: Honnefelder, Ludger (2002), "**Die Frage nach dem moralischen Status des menschlichen Embryos**", in: Höffe, Otfried / Honnefelder, Ludger / Isensee, Josef / Kirchhof, Paul: Gentechnik und Menschenwürde. An den Grenzen von Ethik und Recht. Köln: DuMont, 79-110. ; Honnefelder, Ludger (1998), "**Natur und Status des menschlichen Embryos: Philosophische Aspekte**", in: Dreyer, Mechthild / Fleischhauer, Kurt (Hg.): Natur und Person im ethischen Disput. Freiburg i.B./München, Verlag Karl Alber, 259-285. ; Rager, Günter (1996), "**Embryo - Mensch - Person: Zur Frage nach dem Beginn des personalen Lebens**", in: Beckmann, Jan P. (Hg.): Fragen und Probleme einer medizinischen Ethik. Berlin: De Gruyter, 254-278. [www.drze.de/im-blickpunkt/pid/ethische-aspekte](http://www.drze.de/im-blickpunkt/pid/ethische-aspekte) (Online, 14.08.2010).

<sup>16</sup> Für ein abgestuftes Schutzkonzept vertreten z.B.: Lockwood, Michael (1990): "**Der Warnock-Bericht: eine philosophische Kritik**", in: Leist, Anton (Hg.): Um Leben und Tod. Moralische Probleme bei Abtreibung, künstlicher Befruchtung, Euthanasie und Selbstmord. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 235-264. ; Sass, Hans-Martin (1989): "**Hirntod und Hirnleben**", in: ders. (Hg.): Medizin und Ethik. Stuttgart: Reclam, 160-183. [www.drze.de/im-blickpunkt/pid/ethische-aspekte](http://www.drze.de/im-blickpunkt/pid/ethische-aspekte)(Online, 14.08.2010).

<sup>17</sup> „...Der moralischen Status und der daraus resultierenden Schutzwürdigkeit vom geborenen auf den ungeborenen Menschen von der **Identität** und **Kontinuität**, die den geborenen mit dem ungeborenen Menschen verbindet und die dem ungeborenen Menschen die reale **Potentialität** zukommen lässt, sich aus sich heraus zu dem geborenen Menschen zu entwickeln. Denn Zweifel gehört der ungeborene Mensch nicht nur der gleichen **Spezies** an wie der geborene; vielmehr ist es ein und dasselbe Lebewesen, das sich über die verschiedenen Phasen der Schwangerschaft hinweg zu dem geborenen Menschen entwickelt...". Zitiert aus: Höffe/ Honnefelder/ Isensee/ Kirchhof, **ebenda**, s. 90.

Hierbei handelt es sich um vier Argumente, die begründen sollen, dass Embryonen mehr als bloße Zellhaufen und deshalb schützenswert sind.

Das **Speziesargument** besagt, dass Embryonen, da sie biologisch der Spezies „homo sapiens“ zugehörig sind, Würde besitzen und deshalb wie alle anderen Mitglieder dieser Spezies zu schützen sind. Das heißt sie haben nach dem Gleichheitsgrundsatz das gleiche Recht auf Leben wie geborene Menschen. Kritiker hingegen argumentieren mit dem Sein-Soll-Fehlschluss. Demnach sei die bloße biologische Eigenschaft normativ und damit unbegründet. Der Speziesismus schließe all jene Lebewesen aus dem Schutzbereich der Moral aus, die nicht zur Spezies des Menschen gehören<sup>18</sup>.

Dem **Kontinuitätsargument** zufolge hat jeder menschliche Embryo zu Beginn seiner Entwicklung Würde, da er sich unter normalen Bedingungen kontinuierlich zu einem menschlichen Wesen entwickelt, das aktuell Eigenschaft/Fähigkeit hat<sup>19</sup>.

Dies ist so zu verstehen: Dass sich die Entwicklung des menschlichen Lebens als ein organisches Kontinuum darstellt, in dem es keine bedeutenden Sprünge und damit keine relevanten moralischen Einschnitte. Folglich sind Ihnen die gleichen Rechte wie geborenen Menschen einzuräumen<sup>20</sup>.

Einer Gegenansicht nach verletze die Tötung eines Embryos nicht das Lebensrecht<sup>21</sup> eines menschlichen Wesens, sondern verhindere das aus dem Fötus jemals ein Wesen mit einem Überlebensinteresse entstehe. Danach sei der Anfang der geschichtlichen Existenz eines Menschen nicht sicher zu bestimmen, sondern unter den biologischen Vorgängen verborgen<sup>22</sup>.

---

<sup>18</sup> Zitiert aus: Gregor, Damschen/ Dieter, Schönecker, **Der moralische Status menschlicher Embryonen**, De Gruyter Studienbuch, Berlin, 2002, s. 3.

<sup>19</sup> Zitiert aus: Damschen/Schönecker, **ebenda**, s. 3.

<sup>20</sup> [www.drze.de/im-blickpunkt/pid](http://www.drze.de/im-blickpunkt/pid) (Online, 14.08.10).

<sup>21</sup> Holger Hassmann, **Embryonenschutz in Spannungsfeld internationaler Menschenrechte, staatlicher Grundrechte und nationaler Regelungsmodelle zur Embryonenforschung**, Springer Verlag, 2003, s. 25 et seq.

<sup>22</sup> Detaillierte in: Eberhard, Schockenhoff, **Ethik des Lebens, Grundlagen und neue Herausforderungen**, Herder Verlag, Freiburg-Basel- Wien, 2009, s. 513- 518.

Die dem **Identitätsargument** zugrunde liegende These konstatiert, dass der Embryo und die sich daraus entwickelnde Person ein und derselbe Mensch ist und somit als Embryo über das gleiche Lebensrecht verfügt wie als neugeborene, erwachsene oder alternder Mensch<sup>23</sup>.

Danach ist das menschliche Leben von Anfang an individuell, einzigartig und durch eine unverwechselbare Identität gekennzeichnet. Durch die Vereinigung von Samen und Eizelle ist die genetische Identität des neuen entstandenen menschlichen Lebens bereits festgelegt. Auch die spätere Entwicklungsphase des Embryos führt nicht zu einer Veränderung seiner Identität<sup>24</sup>.

Des weiterhin befürworten die Vertreter dieser These, dass der Geborene Menschenwürde besitzt. Deshalb sei auch auf die Würde des Embryos zu schließen.

Von der Gegenansicht wird dagegen vertreten, dass die Identität des Embryos nicht geschützt ist, da die Möglichkeit eine Mehrlingsbildung besteht, die erst ab der Nidation ausgeschlossen ist. Der Embryo stelle bis dahin eine vorläufige Ganzheit da, die sich wieder auflösen können. Anthropologisch gesehen könne man vor der biologischen Determinierung auf ein einziges und in sich unteilbares Individuum noch nicht von einem real existierenden Menschen sprechen<sup>25</sup>.

212

Dieses Argument ist entgegen zu halten, dass auch bei Zwillingbildung neue Individuum gebildet werden. Die Zwillingbildung wieder spricht nicht der Individualität und der Personalität. Auch bei eine Zellteilung und Zellvermehrung bleibt der sich entwickelnde Organismus eine funktionelle Einheit. Der Zwilling ist von Anfang an auf eine Endgestalt angelegt, so dass sich seine Individualität bestimmen lässt. Die Individualität darf dem Zwilling auch nicht auf gesprochen werden, da die noch teilbare Zygote genetisch eindeutig bestimmt ist<sup>26</sup>.

---

<sup>23</sup> Schockenhoff, **ebenda**, s. 506.

<sup>24</sup> Schockenhoff, **ebenda**, s. 506- 507.

<sup>25</sup> Schockenhoff, **ebenda**, s. 513.

<sup>26</sup> Schockenhoff, **ebenda**, s. 513.



Des Weiteren ist es nicht einsichtig warum Mehrlingsbildung geringeren Schutz verdienen sollten als Ursprungsembryonen. Somit ist der Mehrlingsbildung als biologische Einheit zu schützen<sup>27</sup>.

Das **Potentialitätsargument** besagt dass bereits die befruchtete Eizelle die volle Potentialität besitzt, geborene Mensch zu werden. Somit hat der Embryo in seiner Entwicklungsphase der Menschwerdung von Anfang an die Potentialität sich zu einem Personalen Dasein und sittlichen Subjektsein zu entwickeln. Danach reicht das Potential zur Entwicklung einer Fähigkeit aus, um den gleichen moralischen Status zu genießen, wie jener, der diese Fähigkeit ausgebildet hat. Nach dieser Theorie ist das Embryo ein jemand und somit ein bereits existierende Lebewesen, das sich selbst zu bestimmten Vollzügen zu entwickeln vermag. Der Mensch trägt von Zeitpunkt der Verschmelzung von Ei und Samenzelle alle Anlagen in Sicht wie der für die Individuen der natürlichen Art Mensch gekennzeichnet ist<sup>28</sup>.

Diese Theorie beinhaltet das Argument, dass, wenn dem schlafenden der Status der Person zugesprochen wird, es dann nicht einzusehen ist weshalb einem ungeborenen Menschen dieser Status und damit auch die Menschenwürde abgesprochen werden soll<sup>29</sup>.

Somit ist der Embryo aufgrund des von Anfang an vorhandenen Potentials uneingeschränkt schutzwürdig.

„Nach der Gegenansicht sei der Embryo jedoch noch kein voller Mensch, sondern besitze nur eine vorläufige Anwartschaft auf die Rechte des Menschseins. Des Weiteren wird vorgetragen, dass der Embryo nur ein potentieller Mensch sei, dessen bloße Entwicklung potential noch keine voll Schutzwürdigkeit begründe. Des Weiter bezweifeln die Vertreter der Gegenansicht dass Der Embryo überhaupt die Fähigkeit zu selbstgesteuerten Entwicklung besitzt damit sprechen sie dem Embryo die aktive Potentialität ab seine Anlagen aus eigener Kraft zu entfalten. Der Embryo sei zur Ausbildung der Körperachsen auf Positionssignale angewiesen, die er erst nach der Implantation in den Uterus erhalten würde. Daher sei der mütterliche Organismus nicht nur für die Gewährung von Nahrung

---

<sup>27</sup> Schockenhoff, **ebenda**, s. 513- 514.

<sup>28</sup> Schockenhoff, **ebenda**, s. 508. ; Damschen/Schönecker, **ebenda**, s. 3 et seq.

<sup>29</sup> [www.drze.de](http://www.drze.de) (Online, 15.08.2010).

und Schutz erforderlich, sondern auch zur Vervollständigung des embryonalen Entwicklungsprogramms<sup>30</sup>.“

„Dieser Argumentation ist entgegen zu halten, dass der Embryo von Anfang an als Mensch anzusehen ist und nicht erst zum Menschen ausgebildet wird. Des Weiteren spricht gegen diese Auffassung, dass die Funktion und Wirksamkeit derartiger mütterlicher Stimuli bisher noch nicht unter Beweis gestellt werden konnten. In der heutigen Forschung bestehen Hinweise dafür dass die Ausbildung der Körperachse auch beim menschlichen Embryo bereits in der Zygote vor der Implantation angelegt ist. Nach biologischen Erkenntnissen gibt es keinen Grund dem Embryo vor der Implantation die Potenz zur vollständigen menschlichen Entwicklung abzusprechen. Die Einnistung (Nidation) in den Uterus ist unbestritten für den Embryolebens notwendig, damit er sich entfalten kann. Nahrung, Behausung und Schutz sind in jeder Phase der menschlichen Entwicklung zum Überleben erforderlich<sup>31</sup>.“ Nach all dem gesagten gilt dass der Embryo sein Entwicklungsprogramm selbst steuert.

„Zugehörigkeit zur menschlichen Spezies, Identität, Kontinuität und Potentialität Aspekte sind, die in wechselseitig sich bedingender Weise und deshalb voneinander nicht trennbar die embryonale Entwicklung eines Lebewesens kennzeichnen. In dieser spezifischen Verbindung sind sie die Grundlage für das Argument, den Beginn des Menschseins auf den Beginn dieser Entwicklung zurückzuführen<sup>32</sup>.“

214

### C- DIE ASPEKTE DER VERWANDTEN ARGUMENTE

„Bei der Diskussion um den moralischen Status des Embryos werden als mögliche spätere Anknüpfungspunkte folgende Alternativen genannt:

- a- Beginn des embryonal-maternalen Dialogs (wenige Tage nach der Befruchtung)
- b- Nidation (14. Tag)
- c- Ausbildung der eigenen Gestalt, die im Ultraschall wahrnehmbar ist
- d- Ausbildung der Gehirnanlage (50. Tag post conceptionem)

---

<sup>30</sup> Zitiert aus: Schockenhoff, **ebenda**, s. 514- 515.

<sup>31</sup> Zitiert aus: Schockenhoff, **ebenda**, s. 515.

<sup>32</sup> Zitiert aus: Höffe/ Honnefelder/ Isensee/ Kirchhof, **ebenda**, s. 91.

e- Extraterine Überlebensfähigkeit

f- Beginn der Empfindungsfähigkeit

g- Geburt

h- Ausbildung mentaler Eigenschaften (Selbstbewusstsein- „Ich-Empfinden und die Fähigkeit, Reflektierte Wünsche zu äußern)<sup>33</sup>.“

## D- DER EMBRYO IN VITRO

Die Voraussetzung für den Beginn des Schutzes der Menschenwürde ist abhängig von der Definition des Beginns des Menschenseins selbst.

Zwar besteht aufgrund der Identität, Kontinuität und der realen Potentialität eine generelle Akzeptanz der Ausdehnung des moralischen Staus auf den Embryo. Die Frage nach dem genauen Zeitpunkt des Beginns des menschlichen Lebens, auf den sich der Status ausdehnen soll, bleibt dabei jedoch ungeklärt.

„In der Grundüberzeugung, dass das menschliche Lebewesen zu keinem Zeitpunkt seiner Existenz zu beliebiger Disposition stehen kann und deshalb prinzipiell als schutzwürdig betrachtet werden muss, liegt zwischen den beiden diskutierenden Positionen des abgestuften und des nicht abgestuften Schutzes eine Übereinstimmung vor. Bei der Frage, wie weit das, mit dem Gebrauch des Sortalausdrucks „Mensch“ verbundene fundamentale Werturteil auf den künstlich gezeugten Embryo auszudehnen ist, driften die Meinungen voneinander<sup>34</sup>.“

„Während die Vertreter der ersten Position trotz der verbleibenden Unsicherheit hinsichtlich des Beginns des menschlichen Lebens den embryonalen Schutz bereits von der Befruchtung an fordern, fordern die Vertreter der zweiten Position den Einsatz des Würdeschutzes erst ab dem Zeitpunkt der eintretenden realen Potentialität durch Einnistung (Nidation) in die Gebärmutter. In dem letzteren Fall würde dem vor dem Zeitpunkt der Nidation befindlichen Embryo lediglich ein abgestufter Schutz gewährt. Die Anwendung des abgestuften Schutz steht hierbei jedoch vor dem Problem der Tatsache, dass der Embryo bereits vor dem Zeitpunkt der Nidation zweifelsfrei ein menschliches Lebewesen darstellt<sup>35</sup>.“

---

<sup>33</sup> Zitiert aus: Schockenhoff, **ebenda**, s. 501.

<sup>34</sup> Zitiert aus: Höffe/Honnfelder/Isense/Kirchhof, **ebenda**, s. 96.

<sup>35</sup> Zitiert aus: Höffe/Honnfelder/Isense/Kirchhof, **ebenda**, s. 96 et seq.

„Demgegenüber wird der Anwendung des uneingeschränkten Schutzes der Menschenwürde von Beginn an der abgeschlossenen Fertilisation entgegengehalten, dass die Bestimmung des Zeitpunktes des Beginns des Lebewesens problematisch ist, da der befruchteten Eizelle und den folgenden frühen embryonalen Stadien das Menschsein nicht einfach anzusehen ist. Hierbei wird nach dem tutoristischen Prinzip im Zweifelsfall der Anerkennung der Vorrang gegeben, d.h. das Menschsein wird aufgrund der Kriterien, nach denen ein eigens menschliches Lebewesen vorliegt, anerkannt<sup>36</sup>.“

„An dieser Stelle setzt die Frage ein, ob die Prozesshaftigkeit, in der die Entstehung des Menschen stattfindet, nur in der bereits erwähnten Form betrachtet und damit verbunden eine abgestufte embryonale Schutzwürdigkeit angenommen werden kann, oder ob der uneingeschränkte Würdeschutz unter Betrachtung der Prozesshaftigkeit in Form von Berücksichtigung bestimmter Umstände ebenfalls für den Embryo in vitro angemessen ist. Hier liegt ein Berührungspunkt zwischen dem Schutz der menschlichen Würde und dem Lebensschutz vor. Wird von einer Abstufung der Schutzwürdigkeit in der Form ausgegangen, dass dem Embryo in vitro lediglich ein abgeleiteter Schutz nicht aber der der menschlichen Würde zukommt, entsteht, angesichts auf andere Weise nicht erreichbarer hochrangiger Ziele, die Möglichkeit der Abwägung dieses Würdeschutzes<sup>37</sup>.“

216

„Bei der Annahme eines uneingeschränkten Schutzes stellt sich die Frage nach Umständen die ein Grund für eine mögliche Abwägung des, aus dem Würdeschutz folgenden Lebensschutzes sein könnten. Hinsichtlich dieser Fragestellung sind in der Literatur verschiedene Ansichten der Vertreter des uneingeschränkten Würdeschutzes anzutreffen. Dem Gedanken folgend, dass die fundamentale Bedingung für das Vermögen Subjekt zu sein das Leben des menschlichen Lebewesens ist, vertreten einige hierbei den Standpunkt, eine Einschränkung des Lebensschutzes nur in dem Ausnahmefall, in dem Leben gegen Leben steht, zulässig ist. Andere wiederum sind der Ansicht, dass ein uneingeschränkter Würdeschutz nur unter bestimmten Umständen in einen entsprechenden Lebensschutz übergehen kann. Hierbei sei eine Abwägung des Lebensschutzes des, in vitro befindlichen Embryos angesichts von hochrangi-

---

<sup>36</sup> Zitiert aus: Höffe/Honnewald/Isensee/Kirchhof, **ebenda**, s. 96 et seq.

<sup>37</sup> Zitiert aus: Höffe/Honnewald/Isensee/Kirchhof, **ebenda**, s. 96- 110.

gen, dem Lebensschutz dienenden Zielen anderer möglich, wenn zum Beispiel, der zur Herbeiführung einer Schwangerschaft künstlich erzeugte Embryo, diesem Zweck aus nicht behebbaren Ursachen nicht dienen kann und bei dem deshalb der Würdeschutz lediglich in Form des Sterbenlassens zu verwirklichen ist. Unter diesen Umständen stelle beispielsweise die Entnahme von Stammzellen keinen Verstoß gegen den Schutz der Würde dar, auch wenn dies die Zerstörung des dem Sterben überlassenen Embryos herbeiführt<sup>38</sup>.“

„Basierend auf den Grundgedanken der Menschenrechte, der dem Menschen eigene Schutzwürdigkeit allein durch die Anerkennung des Menschendaseins zuspricht, unabhängig von bestimmten Eigenschaften und Leistungen oder Zuspruch durch Dritte, ist der Rückgriff auf den moralischen Status unverzichtbar. Das mit der Verwendung des Sortalprädikats „Mensch“ verbundene Werturteil ist dabei Ausgangspunkt den moralischen Status mit dem Leben beginnen zu lassen, das dem menschlichen Lebewesen eigen ist<sup>39</sup>.“

## E- DER (GRUND)RECHTLICHE STATUS DES EMBRYOS

Der rechtliche Status des Embryos ist unter Juristen sehr umstritten. Gemäß § 1 BGB beginnt die „Rechtsfähigkeit des Menschen“ mit der Vollendung der Geburt und endet mit dem Tod. Die Rechtsfähigkeit bedeutet das „Trägersein von Rechten und Pflichten“<sup>40</sup>. „Für die Vollendung der Geburt ist die Trennung des Kindes von der Mutter erforderlich, sei es auf natürlichem oder auf künstlichem Wege. Weil er besonders einfach feststellbar ist, hat der Gesetzgeber aus Gründen der Rechtssicherheit diesen Zeitpunkt gewählt. Die Durchtrennung der Nabelschnur ist nicht notwendig, ebenso wenig die Ausstoßung der Nachgeburt. Erforderlich ist aber ferner, dass das Kind, wenn auch nur für einen kurzen Augenblick, gelebt hat. Dies ist für den Fall von Bedeutung, dass die Mutter bei der Geburt stirbt. Erbe kann nur das für kurze Zeit nach Vollendung der Geburt lebende Kind werden“<sup>41</sup>. „Ob es gelebt hat, bestimmt sich nach der

---

<sup>38</sup> Zitiert aus: Höffe/Honnefelder/Isense/Kirchhof, **ebenda**, s. 96- 110.

<sup>39</sup> Zitiert aus: Höffe/Honnefelder/Isense/Kirchhof, **ebenda**, s. 96- 110.

<sup>40</sup> Berger, Jauernig, **BGB, Bürgerliches Gesetzbuch, Beginn der Rechtsfähigkeit**, 13. Auflage, 2009, Randnummer, 2. ;

<sup>41</sup> „Abs. 2 ermöglicht die Beerbung durch Personen, die beim Erbfall noch nicht geboren, aber bereits gezeugt waren (Leibesfrucht, nasciturus). Dies stimmt mit dem auch sonst erkennbaren Ziel des Gesetzes überein, den Nachlass bevorzugt an die

medizinischen Wissenschaft. Entsprechend einer Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation aus dem Jahre 1974 definiert § 29 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum PStG vom 25.2.1977, bei welchen Lebensäußerungen davon ausgegangen werden kann, dass das Kind gelebt hat. Die Vorschrift nennt alternativ Herzschlag, pulsierende Nabelschnur oder natürliche Lungenatmung. Genügend ist aber auch jede andere sichere Lebensfunktion. Deshalb ist ebenfalls der sichere Nachweis von Hirntätigkeit durch Ableitung von Hirnströmen. Eines der genannten Anzeichen genügt dabei. Auf das Gewicht des Kindes kommt es nicht an. Auch Frühgeburten sind rechtsfähig. Lebensfähigkeit des Kindes ist nicht notwendig. Stirbt das Kind dahingegen kurze Zeit nach Vollendung der Geburt, war es für diese Zeit rechtsfähig. Indem § 1BGB auf die Vollendung der Geburt abstellt, wählt er einen anderen Zeitpunkt als das Strafrecht. Dort ist für den Lebensschutz nicht die Vollendung, sondern der Beginn der Geburt maßgebend, wodurch das menschliche Leben bereits während des Geburtsvorgangs unter strafrechtlichen Schutz gestellt wird. Da schon vor der Geburt Teilrechtsfähigkeit des ungeborenen Kindes anzunehmen ist, beginnt die Eigenschaft, Träger von Rechten und Pflichten zu sein, mit dem Beginn des menschlichen Lebens. Heute ist in der Wissenschaft unstrittig, dass das menschliche Leben mit der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle (Verschmelzung der Zellkerne) beginnt<sup>42c</sup>. Fraglich ist nun, wieweit Menschen vor oder nach den genannten Zeitpunkten zumindest partiell als rechtsfähig anzusehen sind.

218

---

---

jüngere Generation zu leiten. Vor allem zielt die Vorschrift darauf ab, das gezeugte Kind am Nachlass des **Vaters** auch dann zu beteiligen, wenn dieser **vor der Geburt des Kindes verstirbt**. Aber auch eine **Geburt nach dem Tod der Mutter** ist möglich (so etwa bei künstlicher Aufrechterhaltung des Kreislaufes der Schwangeren über den rechtlich maßgeblichen Todeszeitpunkt – s. § 1922 RdNr. 13 – hinaus und späterer Entbindung); § 1923 Abs. 2 ermöglicht dann dem Kind die Beerbung der Mutter“. Zitiert aus: Leipold, **Münchener Kommentar zum BGB**, BGB § 1923, Erbfähigkeit, 5. Auflage, 2009, Rn. 15.

<sup>42</sup> Zitiert aus: Bamberger/Roth, **Beck'scher Online-Kommentar, BeckOK, BGB § 1**, Rn. 28-29. <http://beck-online.beck.de/Default.aspx?vpath=bibdata%2Fkomm%2FBeckOK%5FZivR%5F17%2FBGB%2Fcont%2Fbeckok%2EBGB%2Ep1%2EgIII%2Egl1%2Ehtm> (Online, 11.08.2010). ; Schmitt, in: Kurt, Rebmann/ Franz, Jürgen Säcker/ Roland, Rixecker, Verlag C.H. Beck, München, **Münchener Kommentar zum BGB, BGB § 1, Beginn der Rechtsfähigkeit**, 5. Auflage, 2007, Rn. 15- 16. ; Andreas, Jürgens, *Betreuungsrecht*, 4. Auflage, Bürgerliches Gesetzbuch, Buch I, Allgemeiner Teil, § 1, Beginn der Rechtsfähigkeit, Rn. 1- 3.

## F- LEBENSBEGINN

Der Beginn des menschlichen Lebens ist für den Schutz ungeborenen Lebens streitig. Anders als die Rechtsfähigkeit nach § 1 BGB beginnt das Leben nicht etwa erst mit der Vollendung der Geburt. Ab welchem Zeitpunkt die Leibesfrucht außerhalb des Mutterleibs mit oder ohne technische Hilfe konkret selbständig überlebensfähig wäre, spielt dabei keine Rolle. Das autonome Entfaltungsprogramm menschlichen Lebens beginnt mit der Einnistung in die Gebärmutter (Nidation) und nicht mit der Befruchtung der Eizelle. Weil sie gerade die den Lebensbeginn markierende Einnistung verhindert und vorher den so genannten Abgang herbeiführt, berührt die Schwangerschaftsverhütung durch die Spirale nach dieser Definition des Lebensbeginns das Recht auf Leben nicht. Es ist auch unerheblich, ob nach der Nidation der Organismus der leiblichen Mutter oder technisch erzeugte entsprechende Lebensvoraussetzungen das Umfeld für den Stoffwechsel bereitstellen. Es kommt vielmehr auf den Beginn des genetisch programmierten Selbstentfaltungsprogramms menschlichen Lebens an, weil es nur noch gewalttätig oder durch Entzug der für den Stoffwechsel benötigten Ausgangsstoffe beendet werden kann. Das Verbringen der befruchteten Eizelle in künstlich gefertigte funktionale Äquivalente zur Gebärmutter gleicht der Nidation, weil dadurch ein Umfeld geschaffen wird, dass die unabhängige Entwicklung bis zu einem voll ausgebildeten Menschen ermöglicht. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, wenn die befruchtete Eizelle in eine Umgebung verbracht wird, die zwar ein Wachstum aber nicht die Entwicklung des an sich programmierten Lebewesens zulässt und dies ganzheitlich un gelenk bleibt (Teratome). Die Voraussetzung funktionaler Äquivalenz ist allein durch die konservierende Aufbewahrung, der noch nicht eingenisteten befruchteten Eizelle in Nährlösungen nicht gegeben. Die Folge der eingenisteten befruchteten Eizelle ist die Annahme des menschlichen Lebens im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und ist in Bezug auf das Recht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG die Bejahung der Rechtsfähigkeit dieses Lebens. Diese Feststellung sagt jedoch über den Rang und die Konsequenzen des staatlichen Schutzes nichts aus. Die hier vorausgesetzte autonome Selbstentwicklungsfähigkeit kann aber wegen der Kombination der Voraussetzungen „befruchtete Eizelle“ und Nidation hinterfragt werden. Für die Definition des Lebens darf daher nicht auf die Lebensumstände zurückgegriffen werden, wenn das Leben als anhaftendes, programmiertes sowie selbsttätiges und einmal in Gang gesetztes, bis zum Tod weiterlaufendes Programm verstanden wird. Die Geburt eines Menschen mit geringer

oder fehlender Chance zum Weiterleben in einer lebensfeindlichen Umwelt führt demnach bis zu seinem Tod nicht zur Abweisung des Schutzes. Aus dem Absterben einer befruchteten Eizelle wegen fehlender geeigneter Lebensumstände lässt sich nicht schlussfolgern, dieser die Eigenschaft als menschlichen Lebens zu versagen. Hieraus könnte sich ergeben, den Zeitpunkt des Lebensbeginns auf die Befruchtung vorzuverlegen. Diese Betrachtung kann sich jedoch weder durch den naturwissenschaftlichen noch durch die praktischen Entwicklungsbedingungen kaum rechtfertigen. In praktischer Hinsicht müsste von Rechtswegen womöglich den befruchteten Eizellen im Mutterleib von außen kommende Hilfe bei der Nidation geleistet werden, wenn sie schon auf dem Weg durch die Eileiter oder bei der Implantation in die Gebärmutter zu scheitern drohen. Naturwissenschaftlich ist die Frage nicht geklärt, ob allein das vollständige Genom und die Totipotenz ausreichen, um das individuelle Lebensprogramm aus sich selbst heraus in Gang zu setzen oder, ob es dazu besonderer Anregung und Orientierung aus einer, mit ihm kommunizierenden, spezifisch dafür geschaffenen Umgebung bedarf<sup>43</sup>.

<sup>43</sup> „Gleichwohl eröffnet sich auch mit dem gut begründeten Festhalten an der Nidation als Lebensvoraussetzung ein beträchtlicher Problembereich insofern, als die in subjektiver Hinsicht rechtlos gestellten befruchteten Eizellen vor der Nidation dem technischen Gestaltungszugriff unterworfen werden und zudem im Labor Teilentwicklungen und gelenkte Entwicklungen möglich werden, bei denen die befruchtete Eizelle prima vista ebenfalls kein Lebensrecht beanspruchen können. Durch die heute bereits mögliche präimplantative Diagnostik (PID) kann eine Auswahl auf Grund eines hohen oder niedrigen genetischen Risikofaktors für Erkrankungen oder Behinderungen vorgenommen werden, wobei offen bleibt, ob im Rahmen natürlicher Einnistung nicht eine ähnliche Selektion vonstattengeht. Denkbar und wohl mögliche präimplantative Diagnostik (PID) kann eine Auswahl auf Grund eines hohen oder niedrigen genetischen Risikofaktors für Erkrankungen oder Behinderungen vorgenommen werden, wobei offen bleibt, ob im Rahmen natürlicher Einnistung nicht eine ähnliche Selektion vonstattengeht. Denkbar und wohl möglich wird zudem ein Missbrauch partikularen humanen Lebenspotentials bis hin zu Chimären- und Hybridbildungen. Allerdings könnte die extrakorporal gelenkte (Teil)entwicklung hin zu lebensfähigen Formen als funktionales Äquivalent zur Nidation betrachtet werden und damit den Lebensschutz eingreifen lassen, wenn das Entwicklungsziel des dann autonomen Prozesses wiederum als Mensch anzusehen ist“. Detaillierte in: Di Fabio, in: Maunz/ Dürig, **Grundgesetz Kommentar**, 57. Auflage, Verlag C. H. Beck, München, 2010, GG Art. 2, Abs. 2, Satz 1, II- Das Recht auf Leben, 3- Schutzgut und Schutzbereich des Rechts auf Leben, d- Der Beginn des Lebens, Rn. 24- 26.



## G- PRÄNATALER WÜRDESCHUTZ

Der Staus des pränatalen Lebens stellt im Rahmen des personalen Geltungsbereiches den heikelsten Komplex dar.

Der Beginn des grundrechtlichen Lebensschutzes nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und der Schutz der Würde sind voneinander zu unterscheiden.

Nach dem Wortlaut des Art. 1 Abs. 1 GG ist nicht die Würde des menschlichen Lebewesens geschützt, sondern die Würde „des Menschen“. Das Bundesverfassungsgericht hingegen spricht jedem menschlichen Lebewesen Menschenwürde zu ( Fussnote!). Jedoch gibt diese Ansicht keine Antwort darauf, wie der Würdeschutz im früheren Stadium der menschlichen Entwicklung zu bestimmen ist.

Folgt man dem Gedanken, dass die Würdeschutzfähigkeit eines Lebewesens auf der Interaktion von Menschen basiert, so tritt der Würdeschutz erst mit der Geburt des Lebewesens ein. Der Embryo wäre nach diesem Gedanken nicht vom Würdeschutzbereich miterfasst. Die Geburt als Trennlinie für den Beginn der Menschenwürde zu ziehen erscheint willkürlich. Sowohl der ausgereifte Nasciturus als auch der Neugeborene sind in ihrer Bewusstseinsentwicklung und ihrer Lebensäußerung gleich. Dies zu Grunde legend muss dem pränatalen Lebewesen, welches bereits die den Menschen kennzeichnenden Fähigkeiten besitzt, eine pränatale Menschenwürde zugesichert werden<sup>44</sup>. Potentialitäten allein stellen keine ausreichende Voraussetzung hierfür dar. Totipotente sind nicht vom Schutzbereich erfasst.

221

---

Das Bundesverfassungsgericht hat in der rechtlichen Beurteilung der pränatalen Menschenwürde bislang nur die Nidation im Schutzbereich erfasst. Mit der Nidation sei ein in seiner „genetischen Identität und damit in seiner Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit bereits feststehen-

---

<sup>44</sup> Vgl. auch Herdegen, in: Maunz/ Dürig, **Grundgesetz Kommentar, GG Art. 1**, 57. Auflage, Verlag C. H. Beck, München, 2010, Rn. 59- 64. ; Dieterich, Grundgesetz Art. 1 (Schutz der Menschenwürde), in: Thomas, Dieterich/ Peter, Hanau/ Günter Schaub, Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, Herausgeber: Rudi, Müller-Glöge/ Ulrich, Preis/ Ingrid, Schmidt, Verlag C.H. Beck München, 10. Auflage, 2010, Rn. 1- 4. ; Epping/Hillgruber, **BeckOK GG Art. 1, Beck'scher Online Kommentar**, Rn. 1- 80.;[http://beck-online.beck.de/Default.aspx?vpath=bibdata%5ckomm%5cbec-kok\\_verfr\\_7%5cGG%5ccont%5cbeckok.GG.a1.htm](http://beck-online.beck.de/Default.aspx?vpath=bibdata%5ckomm%5cbec-kok_verfr_7%5cGG%5ccont%5cbeckok.GG.a1.htm) (Online, 09.09.2010). ; Ralf, Müller-Terpitz, **Der Schutz des Pränatalen Lebens**, Jus Publicum 165, Mohr Siebeck, Tübingen, 2007, s. 33 et seq.

des, nicht mehr teilbares Leben“ entstanden, welches sich nicht erst „zum“ Menschen sondern „als“ Mensch entwickle. Ausgehend von diesen Argumenten ist es nicht nachzuvollziehen, warum das Bundesverfassungsgericht dem Nasciturus die Menschenwürde zuspricht hingegen aber seine Rechtssubjektivitätsfähigkeit nicht ausdrücklich anerkennt. Entgegen der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts beginnt der Würdeschutz nicht erst ab der Nidation, sondern bereits ab Empfängnis, nämlich mit der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle. Dies resultiert daraus, dass die Empfängnis der Ursprung für die Verbindung mit dem Mutterleib und der anschließenden Entfaltung des Entwicklungsprozesses ist. Das Bundesverfassungsgericht hat bei der Beurteilung des pränatalen Würdeschutzes wesentliche Gesichtspunkte außer Acht gelassen. Neben dem natürlichen Entwicklungsprozess des Menschen sind auch die, in unserem Zeitalter möglichen, künstlichen Eingriffe wie die Erzeugung eines Embryos im Reagenzglas, die Abspaltung einer totipotenten Zelle im Achtzellstadium im Rahmen der vitro-Fertilisation, die denkbare Rückbildung einer Stammzelle zum „Embryo“ oder die Erzeugung eines Embryos durch Klonen, nicht zu vergessen. Bei der Implantation eines im Reagenzglas erzeugten Embryos ist auf den Zweck abzustellen. Handelt es sich hierbei um ein im Interesse der Eltern ausgeführten Eingriff oder werden die Embryonen nur für diagnostische Zwecke gezeugt? Die Beantwortung dieser Frage ist mitunter für das Ausmaß des gebotenen Würdeschutzes entscheidend. Kurz gesagt, bestimmt der Verlauf des Entwicklungsprozesses und die einzelnen Entwicklungsperspektiven den Würdeschutz mit<sup>45</sup>.

Bei einer künstlichen Befruchtung wird die Nidation durch einen Eingriff von außen herbeigeführt. Dem Kontinuitätsargument zu folge handelt es sich hierbei nicht um eine natürliche Entwicklung zum Menschen, so dass bei künstlichen Befruchtungen die Würde abzusprechen wäre. Der Aspekt, dass die künstliche Befruchtung auf dem elterlichen Kinderwunsch basiert, bestimmt hier den Würdeschutz mit<sup>46</sup>.

---

<sup>45</sup> Herdegen, **ebenda**, (Komponenten des pränatalen Würdeschutzes) Rn. 64.; Franz Josef, Wetz, **Haben Embryonen Würde? Der Wert menschlichen Lebens auf dem Prüfstand**, 1. Auflage, Humanitas Verlag, 2007, s. 3 et seq.

<sup>46</sup> Herdegen, **ebenda**, (Würdehaftigkeit und Rechtssubjektivität ab Empfängnis), Rn. 65.

Beim Klonen fehlt darüber hinaus dem Embryo eine kontinuierliche Entwicklung, so dass der geklonte Embryo anders zu beurteilen ist. Nach der Nidation jedoch fällt der klonierte Embryo ebenfalls unter den Schutz des Art. 1 Abs. 1 GG<sup>47</sup>.

Die bei der Präimplantationsdiagnostik (PID) zu Diagnosezwecken entnommene Zelle aus dem Embryo besitzt keine Menschenwürde. Eine Gefährdung der Menschenwürde ist allenfalls bei einer Zielgerichteten Züchtung im Zwecke gewünschter Anlagen und als Mittel der Geschlechtsauswahl anzunehmen. Im Übrigen ist es offensichtlich, dass der vorwirkende gegen drohende „Selektion“ nicht weiter gehen kann als der unmittelbare Schutz des nasciturus vor der Abtreibung<sup>48</sup>.

All die überzähligen Embryonen, die bei einer künstlichen Befruchtung nach der Einpflanzung übrig bleiben und dann für die Zwecke der Stammzellenforschung verwendet werden, sind als fremdnützige „Instrumentalisierung“ anzusehen. Mangels Einpflanzung sind diese Embryonen zum Absterben verurteilt und besitzen deshalb keine Entwicklungsaussicht mehr. Die Gewinnung embryonaler Stammzellen aus diesen Embryonen für eine Therapieorientierte Forschung oder unmittelbar zu Heilungszwecken stellt daher auch im Hinblick auf die Rechtsgüter des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG keine erniedrigende oder sonst würdeverletzende Behandlung dar. Demnach ist ein generelles Nutzungsverbot für die Verwendung der embryonalen Stammzellen nicht gerechtfertigt. Während etwa in den USA embryonenverbrauchende Forschung keiner gesetzlichen Beschränkung unterliegt, steigt in Europa die Tendenz, die Verwendung von „überzähligen“ Embryonen für die Stammzellforschung im Rahmen eines strengen Zulassungsregimes zu erlauben. Die Verwendung von klonierten Embryos zur Produktion embryonalen Stammzellmaterials sowie die Herstellung dieser Klone zu diesem Zweck verletzt beim „therapeutischen“ Klonen nicht die Menschenwürde. Auch aus § 6 ESchG ist ein kategorisches Verbot des therapeutischen Klonens ebenfalls nicht abzuleiten. Die Menschenwürde wird durch die Verwendung von embryonalen Stammzellen, die aus überzähligen Embryonen oder über therapeutisches Klonen gewonnen werden, nicht verletzt. Ob es sich bei den Ausgangsembryonen

---

<sup>47</sup> Herdegen, **ebenda**, (Menschenwürde des im Wege künstlicher Befruchtung erzeugten Embryos), Rn. 66.

<sup>48</sup> Herdegen, **ebenda**, (Eingeschränkter Würdebezug der PID), Rn. 113.

um inländische oder ausländische Herkunft handelt, spielt dabei keine Rolle. Sobald jedoch die embryonaler Stammzellen im Ausland unter Verstoß gegen deutsche Menschenwürdestandards produziert werden, wird der Import nach Deutschland verboten<sup>49</sup>.

## H- DIE RECHTSLAGE VON EMBRYONEN

Fraglich ist, ob Embryonen auch eine gewisse Rechtsposition genießen. Vor der Vollendung der Geburt ist zwischen der Rechtstellung des Gezeugten, aber noch nicht geborenen Kindes (Nasciturus) und des noch nicht gezeugten Kindes (nondum conceptus) zu unterscheiden.

### 1. Rechtsfähigkeit des Nasciturus

Die Grundrechtsfähigkeit des nasciturus war zwischen der Rechtsprechung und der Literatur bis zur Entscheidung des BVerfG zur Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs aus dem Jahre 1993 lange Zeit umstritten. Mit seiner Entscheidung bejahte das BVerfG letztlich ebenfalls die partielle Grundrechtsfähigkeit des nasciturus. Zur Begründung führte es aus, dass es sich mit dem Ungeborenen bereits unmittelbar nach der Nidation schon um individuelles, in seiner genetischen Identität und damit in seiner Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit festgelegtes, nicht mehr teilbares Lebens handle, das sich nicht erst zum Menschen, sondern als Mensch entwickle<sup>50</sup>.

Die Anerkennung der vollen Rechtsfähigkeit ist dem nasciturus vom Gesetzgeber zwar nicht zugesprochen worden, jedoch wurde ihm in zahlreichen Einzelregelungen innerhalb und außerhalb der BGB Rechte zuerkannt, die dieser im Fall der späteren Lebendgeburt beanspruchen könnte.

---

<sup>49</sup> Herdegen, **ebenda**, (Verwendung „überzähliger“ Embryonen und therapeutisches Klonen), Rn. 114- 116.

<sup>50</sup> Schmitt, in: Kurt, Rebmann/ Franz, Jürgen Säcker/ Roland, Rixecker, Verlag C.H. Beck, München, **Münchener Kommentar zum BGB, BGB § 1, Beginn der Rechtsfähigkeit**, 5. Auflage, 2007, Rn. 25. ; Heinrich, Dörner, **BGB § 1, Beginn der Rechtsfähigkeit**, in: Reiner, Schulze, u.a., **Bürgerliches Gesetzbuch Handkommentar**, 6. Auflage, Nomos Verlag, 2009, Rn. 1- 6. ; Andreas Jürgens, **Betreuungsrecht, Bundesgesetzbuch, BGB § 1, Beginn der Rechtsfähigkeit**, Verlag C.H. Beck München, 3. Auflage, 2005, Rn. 1- 3. ; **BeckOK BGB § 1**, Bamberger, **Beck'scher Online Kommentar**, Hrsg: Bamberger/ Roth, Rn. 1- 74, [http://beck-online.beck.de/Default.aspx?vpath=bibdata%5ckomm%5cbeckok\\_zivr\\_18%5cBGB%5ccont%5cbeckok.BGB.p1.htm](http://beck-online.beck.de/Default.aspx?vpath=bibdata%5ckomm%5cbeckok_zivr_18%5cBGB%5ccont%5cbeckok.BGB.p1.htm) .

Insbesondere ist der nasciturus nach § 1923 Abs. 2 BGB erbfähig, kann nach § 2108 BGB als Nacherbe eingesetzt oder nach § 2178 BGB durch ein Vermächtnis begünstigt werden. Gemäß § 2043 BGB ist die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft ausgeschlossen, wenn der nasciturus Miterbe wird und die Erbteile noch unbestimmt sind. Wegen der Tötung eines Unterhaltsverpflichteten kann der nasciturus nach § 844 Abs. 2 BGB außerdem Ersatzansprüche erlangen. Zugunsten des nasciturus kann gemäß § 331 Abs. BGB in einem Vertrag auch eine Leistung versprochen werden. Ebenfalls möglich ist schon vor der Geburt nach § 1615o BGB die Erwirkung einer einstweiligen Verfügung zur Sicherung eines künftigen Unterhaltsanspruches. Während die Fürsorge des geborenen Kindes gemäß § 1912 Abs. 2 BGB den Eltern zusteht, kann gemäß § 1912 Abs. 1 BGB zur Wahrung der künftigen Rechte des nasciturus ein Pfleger bestellt werden<sup>51</sup>.

Außerhalb des BGB sind ebenfalls Rechte des nasciturus normiert. Dem Nasciturus stehen Ersatzansprüche wegen der Tötung eines Unterhaltsverpflichteten nach § 10 Abs. 2 S. 2 StVG, § 35 Abs. 2 S. 2 LuftVG und § 5 Abs. 2 S. 2 HPfIG zu. Nach § 28 Abs. 2 S. 2 AtG steht die Leibefrucht einem Versicherten gleich und gilt als Versicherungsfall i. S. v. § 12 SGB VII<sup>52</sup>.

Da die genannten Einzelregelungen für den Schutz des nasciturus nicht genügen dürften, stellt sich die Frage, inwieweit dem nasciturus darüber hinaus eine beschränkte bzw. partielle Rechtsfähigkeit zugesprochen werden kann. Die Antwort ist zunächst aus der Entstehungsgeschichte des BGB zu entnehmen. Aus dem Zuspruch einer beschränkten Rechtsfähigkeit durch den Gesetzgeber kann nicht schlussgefolgert werden, dass der Gesetzgeber den nasciturus schutzlos lassen wollte. Es fehlt zwar im Gegensatz zum gemeinen Recht an einem allgemeinen Satz über seine Rechtsfähigkeit, jedoch ist dies darauf zurückzuführen, dass der Gesetzgeber Einschränkungen einer solchen unbeschränkten Rechtsfähigkeit für erforderlich und alle Versuche, die Einschränkungen abstrakt zu formulieren für ungeeignet hielt. Weil in erster Linie die erbrechtliche Folgen zu klären waren, führte dies nur zur Aufstellung einzelner Sonderregelungen für den nasciturus. Aus der geringen Zahl dieser Sonderregelungen darf jedoch nicht abgeleitet werden, dass man dem Schutz des nasciturus

---

<sup>51</sup> Schmitt, **ebenda**, Rn. 26- 27.

<sup>52</sup> Schmitt, **ebenda**, Rn. 28.

ablehnend gegenüberstand, sondern der Ansicht war, dass dieser Schutz am besten durch diese einzelne besondere Bestimmungen gewährleistet werden könne. Aufgrund des Gebots, dass eine Ausdehnung auf andere Tatbestände durch eine analoge Anwendung vorhandenen Regelungen möglich ist, kann die verfassungsrechtlich geschützte Position des nasciturus damit gewährleistet werden. Im Ergebnis ist eine beschränkte Rechtsfähigkeit des nasciturus zu bejahen<sup>53</sup>.

## 2. Rechtsfähigkeit des Nondum conceptus

Ähnlich dem nasciturus hat der deutsche Gesetzgeber auch dem „nondum conceptus“ durch die Schaffung verschiedener Einzelregelungen für den Fall der späteren Lebendgeburt und die Begründung der Rechte die volle Rechtsfähigkeit zugesprochen.

Dieselben Rechte nach dem BGB wie bei dem nasciturus stehen dem nondum conceptus auch zu. Außerhalb des BGB ist an das am 01.01.1991 in Kraft getretene Embryonenschutzgesetz (ESchG) hinzuweisen. Mit dem Gesetz werden die Möglichkeiten der Embryonenforschung geregelt und sie auf das vom Gesetzgeber gegenwärtig für erforderlich gehaltene Maß beschränkt. Danach werden bestimmte Praktiken im Zusammenhang mit der Erzeugung und Verwendung menschlicher Embryonen sowie der damit verbundenen Forschung unter Strafe gestellt. Dies sollte jedoch nicht als eine Vorverlagerung der Rechtsfähigkeit verstanden werden. Beim Embryonenschutzgesetz werden vielmehr die Menschenwürde und das Leben gegenüber Interessen der Forschung und Wissenschaft abgewogen<sup>54</sup>.

## I- BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

Das Bundesverfassungsgericht hat durch die Entscheidungen der beiden Senate im Zusammenhang mit der Problematik des Schwangerschaftsabbruchs die nach ihrer Einschätzung wirksamste Methode zum Schutz des menschlichen Lebens verfassungsrechtlich dargelegt. Zwar wurde hier der Begriff „rechtswidrig aber nicht strafbar“ verwendet, was nicht als weniger Schutz verstanden werden sollte. Dieser Gedanke der Anerken-

---

<sup>53</sup> Schmitt, **ebenda**, Rn. 28- 41.

<sup>54</sup> Schmitt, **ebenda**, Rn. 42- 48.

nung der Menschenwürde hat sich auch beim Embryonenschutzgesetz wiedergefunden<sup>55</sup>.

Danach sind die Erzeugung von Embryonen zu Forschungszwecken und die Forschung an Embryonen verboten. Der Begriff des Embryos ist in § 8 Abs. 1 ESchG bestimmt. Das allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten hatte bereits 1794 das vorgeburtliche Leben unter Schutz gestellt. Nach I 1 § 10) gebühren die allgemeinen Rechte der Menschheit schon der Zeit ihrer Empfängnis an auch den noch ungeborenen Kindern. Das Bundesverfassungsgericht erinnerte ausdrücklich an diesen Satz. Laut des Gedanken des Menschenrechts tritt der Mensch als kooptiertes Mitglied in die Gesellschaft aus eigenem Recht und nicht kraft bestimmter Eigenschaft. Über Anzahl, Ort und weitere Verwendung der in Deutschland erzeugten Embryonen besitzen keiner der verantwortlichen Stellen die verlässlichen Informationen. Eine zuverlässige Kontrolle ist auch schwer vorstellbar. Die vorgetragenen grundsätzlichen Einwände werden durch den wissenschaftlichen Verbrauch „überzähliger“ Embryonen bestätigt<sup>56</sup>.

## J. EMBRYONENSCHUTZGESETZ

Das Embryonenschutzgesetz<sup>57</sup> (ESchG)<sup>58</sup> ist ein deutsches Gesetz zur Regelung der In-vitro-Fertilisation<sup>59</sup>. Beim Embryonenschutzgesetz wer-

---

<sup>55</sup> Laufs, § 129 Fortpflanzungs- und Genmedizin, in: Adolf, Laufs/ Bernd-Rüdiger, Kern, **Handbuch des Arztrechts**, 4. Auflage, Verlag C.H. Beck München, 2010, Rn. 53.

<sup>56</sup> Laufs, **ebenda**, Rn. 53- 56.

<sup>57</sup> „...Die Begründung zum Embryonenschutzgesetz beruft sich in erster Linie auf das verfassungsrechtliche Lebens- und Menschenwürdeschutzgebot. Das künstlich erzeugte Leben am Lebensbeginn wird dem voll entwickelten Leben völlig gleichgestellt und jeder Abwägung mit nicht in gleicher Weise konkret bestehenden Schutzinteressen entzogen. Die qualifizierten Verbote werden, vom Lebensschutzgebot für Gefährdungen der Lebensfähigkeit abgesehen, vor allem mit dem Menschenwürdeschutzgebot begründet, das bei den genannten Sonderformen der Verwendung in besonderer Weise herausgefordert sei. Der Menschenwürdeschutz wird auch dort bemüht, wo wegen der Probleme für das Kindeswohl gespaltene Mutterschaften verhindert werden sollen und die geschlechtsbezogene Auswahl der Keimzellen grundsätzlich verboten wird. Zu den widerstreitenden Interessen in diesen beiden Regelungsbereichen wird ebenso wenig Stellung genommen wie zur Frage der verbrauchenden Embryonenforschung. Die Berufung auf das Lebens- und Menschenwürdeschutzgebot lässt jede Auseinandersetzung damit als überflüssig erscheinen, dass das Embryonenschutzgesetz ein absolutes Verbot der in das Leben am Lebensbeginn eingreifenden Forschung anordnet.“. Zitiert aus: :

den die Menschenwürde und das Leben gegenüber Interessen der Forschung und Wissenschaft abgewogen. Mit dem Gesetz werden die Möglichkeiten der Embryonenforschung geregelt und sie auf das vom Gesetzgeber gegenwärtig für erforderlich gehaltene Maß beschränkt. Durch das Embryonenschutzgesetz sollen Missbräuche geahndet werden, wobei im Einzelnen die Methode der In-vitro-Fertilisation ungeregelt bleibt. Da sie nicht ausdrücklich verboten wurde, gilt sie offenbar als erlaubt<sup>60</sup>. Aufgrund fehlender subsidiärer Ausweisung durch den Gesetzgeber ist sie damit in der Konsequenz des strafrechtlichen Weges als schwach anzusehen<sup>61</sup>.

Die artifiziellen Methoden der In-vitro-Fertilisation wie der intrazytoplasmatischen Spermatozoeninjektion mit Embryotransfer können inzwischen als medizinisch eingeführt, also dem Versuchsstadium entwachsen, und als rechtlich erlaubt gelten<sup>62</sup>.

Das Klonen wurde durch das Embryonenschutzgesetz verboten<sup>63</sup>. Klonen ist die künstliche Bewirkung, dass ein menschlicher Embryo mit der gleichen Erbinformation wie ein anderer Embryo, ein Fötus, ein Mensch oder ein Verstorbener entsteht. Hierbei wird zwischen therapeutischem Klonen und Klonen unterschieden. Das Klonen führt zur Erhaltung der Erb-

---

Bernhard, Losch, „**Lebensschutz am Lebensbeginn: Verfassungsrechtliche Probleme des Embryonenschutzes**“, Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 1992, s. 2926 et seq.

58 Gesetz zum Schutz von Embryonen (Embryonenschutzgesetz – ESchG), Vom 13. Dezember 1990. Zuletzt geändert durch Art. 22 Achtes Euro-EinführungsgG vom 23. 10. 2001 (BGBl. I S. 2702). (BGBl. I S. 2746) BGBl. III/FNA 453-19.

59 Erwin, Deutsch, „**Embryonenschutz in Deutschland**“, Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 1991, s. 721 et seq.

60 Rudolf, Neidert, „**Das überschätzte Embryonenschutzgesetz - was es verbietet und nicht verbietet**“, Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 2002, s. 467 et seq.

61 Laufs, **ebenda**, Rn. 21.

62 Laufs, **ebenda**, Rn. 21.

63 Zitiertaus:<http://beckonline.beck.de/Default.aspx?vpath=bibdata\ents\lwk\2001\4700\lwk.2001.47.0168.htm&pos=3&hlwords=embryonenschutz%c3%90Embryo%c3%90Schutz%c3%90klonen#xhlhit> (Online, 11.09.2010) ; Jochen, Taupitz, „**Der rechtliche Rahmen des Klonens zu therapeutischen Zwecken**“, NJW, 2001, s. 3433. ; Laufs, **ebenda**, Rn. 45- 46. ; Michael, Quaas/ Rüdiger, Zuck, **Medizinrecht**, 2. Auflage, Verlag C. H. Beck München, 2008, § 68 Einzelfelder der Biomedizin, Rn. 105.



anlagen von anderen des auf diese Weise erzeugten Menschen, planmäßige Missachtung der Individualität der menschlichen Persönlichkeit und der Instrumentalisierung des menschlichen Lebens und verletzt darum die Menschenwürde<sup>64</sup>. Das Urteil des Europäischen Parlaments in einer Entscheidung vom September 2000 war ähnlich. Es erklärt, „dass es keine Unterscheidung zwischen therapeutischem Klonen und Klonen zu Reproduktionszwecken gibt und dass jede Lockerung des derzeitigen Verbotes<sup>65</sup> zu einem Druck nach Weiterentwicklungen in der Produktion und der Verwendung von Embryonen führen wird“. Hierbei bekräftigte das Europäische Parlament überdies und erneut „seine Forderung nach einem universellen und spezifischen Verbot der Klonierung des Menschen in allen Phasen seiner Entstehung und Entwicklung auf der Ebene der Vereinten Nationen“. Aus dem Gesetz ist das Verbot zu entnehmen, „eine menschliche Eizelle mit einer Samenzelle künstlich zu befruchten, die nach dem in ihr enthaltenen Geschlechtschromosom ausgewählt worden ist“. Dieses Verbot gilt jedoch nicht, „wenn die Auswahl der Samenzelle durch einen Arzt dazu dient, das Kind vor der Erkrankung an einer Muskeldystrophie vom Typ Duchenne oder einer ähnlich schwerwiegenden geschlechtsgebundenen Erbkrankheit zu bewahren, und die dem Kind drohende Erkrankung von der nach Landesrecht zuständigen Stelle als entsprechend schwerwiegend anerkannt worden ist“. Hinter dem Gesetz steht die gute Absicht, vermeidbares Leid infolge schwerer Krankheit schon im Vorfeld durch Spermiselektion auszuschließen. Diese gute Absicht des Gesetzgebers hat jedoch das Einfalltor zur Eugenik ein erstes Stück weit aufgestoßen<sup>66</sup>.

Strafbar sind nach dem Gesetz folgende Handlungen<sup>67</sup>:

- künstliche Befruchtung einer Eizelle zu einem anderen Zweck als die Herbeiführung einer Schwangerschaft der Frau, von der die Eizelle stammt,
- künstliche Bewirkung des Eindringens einer menschlichen Samenzelle in eine menschliche Eizelle oder künstliches Verbringen einer menschl-

---

<sup>64</sup> Maunz/Dürig, **ebenda**, Rn. 105- 106.

<sup>65</sup> Heike, Jung, **„Wie soll man Klonen bestrafen?“**, GA, 2005, s. 377.

<sup>66</sup> Laufs, **ebenda**, Rn. 22- 29.

<sup>67</sup> Laufs, **ebenda**, Rn. 30- 34.

chen Samenzelle in eine menschliche Eizelle, ohne eine Schwangerschaft der Frau herbeiführen zu wollen, von der die Eizelle stammt,

- Veräußern eines extrakorporal erzeugten oder einer Frau vor Abschluss seiner Einnistung in der Gebärmutter entnommenen menschlichen Embryo,
- Abgeben, Erwerben oder Verwendung zu einem nicht seiner Erhaltung dienenden Zweck,
- Bewirkung zu einem anderen Zweck als der Herbeiführung einer Schwangerschaft, dass sich ein menschlicher Embryo extrakorporal weiterentwickelt<sup>68</sup>,

Nach dem geltenden deutschen Recht ist also die Erzeugung menschlicher Embryonen in der Retorte ausschließlich im Dienste menschlicher Fortpflanzung noch erlaubt. Das Erzeugen menschlicher Keimlinge mit dem Ziel, sie im Interesse hochrangiger Forschungszwecke zu verwenden, bleibt jedoch verboten, weil darin ein planmäßiger Verbrauch menschlicher Existenz als bloßes Forschungsobjekt für andere – wohl ein Paradefall einer Verletzung der Würde liegen würde. Ebenfalls verboten ist die verbrauchende Forschung an ungewollt überzähligen, nicht auf eine Frau transferierbaren Embryonen<sup>69</sup>.

230

---

Die Frage, ob der todgeweihte Embryo seinem Schicksal überlassen bleiben oder das ungewollt nutzlose kurze Leben einen Sinn erhalten soll, indem es hochrangigen Forschungszielen zum Wohle der Menschheit dient, löste überall heftige Diskussionen aus. Das deutsche Parlament blieb jedoch davon unberührt, weil es die Embryonenforschung eindeutig verboten hatte. Diese Frage wird international in den Berichtsländern sehr unterschiedlich beurteilt. Weil auch nicht geklärt ist, wie und durch wen sich hochrangige Forschungsziele bestimmen lassen sollen und die Wissenschaftler auch noch kein hochrangiges Forschungsziel definiert

---

<sup>68</sup> Embryonenschutzgesetz, § 1 - § 7: „§ 1 Mißbräuchliche Anwendung von Fortpflanzungstechniken, § 2 Mißbräuchliche Verwendung menschlicher Embryonen, § 3 Verbotene Geschlechtswahl, § 4 Eigenmächtige Befruchtung, eigenmächtige Embryoübertragung und künstliche Befruchtung nach dem Tode, § 5 Künstliche Veränderung menschlicher Keimbahnzellen, § 6 Klonen, § 7 Chimären- und Hybridbildung“.

<sup>69</sup> Laufs, ebenda, Rn. 30- 32. ; Pelchen, „ESchG § 1 Missbräuchliche Anwendung von Fortpflanzungstechniken“, in: Georg, Erbs/ Max, Kohlhaas, **Strafrechtliche Nebengesetze**, 177. Auflage, Verlag C: H: Beck München, 2009, Rn. 1- 13.

haben, das den Verbrauch menschlicher Embryonen unabdingbar machen, ist eine überwiegende Tendenz zu diesem Zeitpunkt nicht erkennbar<sup>70</sup>.

Auch bei Benennung eines solchen Zieles, ist zweifelhaft, ob sich jeder Forscher dann mit einzelnen überzähligen Keimlingen zufrieden geben wird. Die Freigabe von weiteren Experimenten ist mit der Gefahr um Erkenntnisgewinnes töten zu wollen verbunden. Wie Wolfram Höfling<sup>71</sup> es sagte: „Todesnähe macht aus den Betroffenen keine Leichname, und Chancenlosigkeit für ein Weiterleben eröffnet nicht die Möglichkeit lebenszerstörenden Zugriffs“, auch nicht bei der Stammzellenforschung<sup>72</sup>. Reinhard Merkel<sup>73</sup> und Bernhard Schlink<sup>74</sup>, die für die Lockerung des Embryonenschutzgesetzes<sup>75</sup> plädieren, weisen auf den Widerspruch hin zwischen dem noch geltenden strengen und wirksamen Schutz des in vitro erzeugten Lebens einerseits und dem viel weniger ausgeprägten des Fötus im Mutterleib andererseits. Die bisher unverwirklichte Forderung des Bundesverfassungsgerichts, die Effektivität des Rechts des Schwangerschaftsabbruchs nach angemessener Beobachtungszeit zu überprüfen und wenn nötig zu verbessern, werden von den beiden Verfechter der Lockerung jedoch übersehen. Der Zusammenhang zwischen den Regeln zum Schwangerschaftsabbruch und denen zu In-vitro-Fertilisation verfassungsrechtlicher Art wurde vom Bundesverfassungsgericht entsprechend berücksichtigt. Die Verpflichtung zum Schutz des ungeborenen Lebens im Mutterleib hat es unmittelbar aus Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes entnommen und sie keineswegs zur Disposition gestellt. Richtig ist, dass

---

<sup>70</sup> Laufs, **ebenda**, Rn. 30- 32. ; Jörn, Ipsen, "Zur Zukunft der Embryonenforschung", Neue Juristische Wochenschrift (NJW); 2004, s. 268 et seq. ; Christian, Wagner, „EU- Förderung der Embryonenforschung?“, NJW, 2004, s. 917 et seq. ;

<sup>71</sup> Wolfram, Höfling, Forum: „Sterbehilfe“ zwischen Selbstbestimmung und Integritätsschutz“, JuS 2000, s. 111 et seq.

<sup>72</sup> Laufs/Katzenmeier/Lipp, **ebenda**, Rn. 21- 34. ; Laufs/Kern, **diselbe**, Rn. 21- 34, 41- 46.

<sup>73</sup> Reinhard, Merkel, "Embryonenschutz, Grundgesetz und Ethik", DRiZ, 2002, s. 184.

<sup>74</sup> Bernhard, Schlink, **Aktuelle Fragen des pränatalen Lebensschutzes**, Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft zu Berlin, H. 172 – Berlin, de Gruyter, 2002, s. 20 et seq.

<sup>75</sup> Laufs/Kern, **ebenda**, Rn. 58- 59.

dabei das Strafrecht in Verbindung mit einem Beratungs- und Hilfesystem zurückgenommen wurde. Dies sollte jedoch den Lebensschutz nicht abschwächen, sondern vielmehr stärken. Und anders als bei der natürlichen Zeugung und Schwangerschaft existiert der Embryo während der in vitro Fertilisation (IVF)-Prozedur zunächst allein, nicht in der Mutter, ist daher nicht leiblich und wird durch sie nicht geschützt. So erscheint der extrakorporal erzeugte Embryo schutzbedürftiger als der in vivo (im lebenden Körper). Der Konflikt, der sich im Verfahren der Präimplantationsdiagnostik (PID) eröffnen kann, hat die Verwerfung des Embryos nach positivem Gentest zum Gegenstand. Dieses Problem ist anders als der Schwangerschaftskonflikt durch planmäßiges Handeln entstanden und ist daher wesentlich mit unterschiedlichen Folgen für die juristische Bewertung verbunden.<sup>76</sup>

\*\*\*

## LITERATUR

Adolf, Laufs/ Christan, Katzenmeier/ Volker, Lipp, **Arztrecht**, 6. Auflage, Verlag C.H. Beck München, 2009, Fortpflanzungs- und Genmedizin, Randnummer 50- 53.

232

Andreas Jürgens, **Betreuungsrecht, Bundesgesetzbuch, BGB § 1, Beginn der Rechtsfähigkeit**, Verlag C.H. Beck München, 3.Auflage, 2005, Rn. 1-3.

Bamberger/Roth, **Beck'scher Online-Kommentar, BeckOK, BGB § 1**, Rn. 28-29.<http://beck-online.beck.de/Default.aspx?vpath=bibdata%2Fkomm%2FBeckOK%5FZivR%5F17%2FBGB%2Fcont%2Fbeckok%2EBGB%2Ep1%2EgIII%2Eg1%2Ehtm> (Online, 11.08.2010).

**BeckOK BGB § 1**, Bamberger, **Beck'scher Online Kommentar**, Hrsg: Bamberger/Roth, Rn. 1-74, [http://beckonline.beck.de/Default.aspx?vpath\\_=bibdta%5ckomm%5cbeckok\\_zivr\\_18%5cBGB%5ccont%5cbeckok.BGB.pl.htm](http://beckonline.beck.de/Default.aspx?vpath_=bibdta%5ckomm%5cbeckok_zivr_18%5cBGB%5ccont%5cbeckok.BGB.pl.htm).

Berger, Jauernig, **BGB, Bürgerliches Gesetzbuch, Beginn der Rechtsfähigkeit**, 13. Auflage, 2009, Randnummer, 2.

---

<sup>76</sup> Laufs/Kern, **ebenda**, Rn. 57- 59. ; Elke, H., Mildenerger, „**Der Streit um die Embryonen: Warum ungewollte Schwangerschaften, Embryoselektion und Embryonenforschung grundsätzlich unterschiedlich behandelt werden müssen**“, *Medizinrecht (MedR)* 2002, s. 293- 300.

Bernhard, Losch, „**Lebensschutz am Lebensbeginn: Verfassungsrechtliche Probleme des Embryonenschutzes**“, Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 1992, s. 2926 et seq.

Bernhard, Schlink, **Aktuelle Fragen des pränatalen Lebensschutzes**, Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft zu Berlin, H. 172 – Berlin, de Gruyter, 2002, s. 20 et seq.

Christian, Wagner, „**EU- Förderung der Embryonenforschung?**“, NJW, 2004, s. 917 et seq.

Di Fabio, in: Maunz/ Dürig, **Grundgesetz Kommentar**, 57. Auflage, Verlag C. H. Beck, München, 2010, GG Art. 2, Abs. 2, Satz 1, Rn. 24- 26.

Dieterich, Grundgesetz Art.1 (Schutz der Menschenwürde), in: Thomas, Dieterich/ Peter, Hanau/ Günter Schaub, **Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht**, Herausgeber: Rudi, Müller-Glöge/ Ulrich, Preis/ Ingrid, Schmidt, Verlag C.H. Beck München, 10. Auflage, 2010, Rn. 1- 4.

Eberhard, Schockenhoff, **Ethik des Lebens, Grundlagen und neue Herausforderungen**, Herder Verlag, Freiburg-Basel- Wien, 2009, s. 513- 518.

Elke, H., Mildenberger, „**Der Streit um die Embryonen: Warum ungewollte Schwangerschaften, Embryoselektion und Embryonenforschung grundsätzlich unterschiedlich behandelt werden müssen**“, Medizinrecht (MedR) 2002, s. 293- 300.

Epping/Hillgruber, **BeckOK GG Art. 1, Beck'scher Online Kommentar**, Rn.1-80,[http://beck-online.beck.de/Default.aspx?vpath=bibdata%5ckomm%5cbeckok\\_verfr\\_7%5cGG%5ccont%5cbeckok.GG.a1.htm](http://beck-online.beck.de/Default.aspx?vpath=bibdata%5ckomm%5cbeckok_verfr_7%5cGG%5ccont%5cbeckok.GG.a1.htm)(Online,9.9.2010).

Ergun, Özsunay, „**Rights of Embryo and Foetus in Private Law**“, Convergence of Legal Systems in the 21st Century, General Reports delivered at the XVIth International Congress of Comparative Law, Brisbane, Australia, 14-20 July 2002, Bruylant Bruxelles, 2006, 1275- 1278.

Erwin, Deutsch, „**Embryonenschutz in Deutschland**“, Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 1991, s. 721 et seq.

Franz Josef, Wetz, **Haben Embryonen Würde? Der Wert menschlichen Lebens auf dem Prüfstand**, 1. Auflage, Humanitas Verlag, 2007, s. 3 et seq.

Fuat S., Oduncu/ Katrin, Platzer/ Wolfram Henn, **Der Zugriff auf den Embryo, Ethische, Rechtliche und Kulturvergleichende Aspekte der Reproduktionsmedizin**, Vandenhoeck& Ruprecht, Göttingen, 2005, s. 75.

Gregor, Damschen/ Dieter, Schönecker, **Der moralische Status menschlicher Embryonen**, De Gruyter Studienbuch, Berlin, 2002, s. 3.

Heike, Jung, **„Wie soll man Klonen bestrafen?“**, GA, 2005, s. 377.

Heinrich, Dörner, **BGB § 1, Beginn der Rechtsfähigkeit**, in: Reiner, Schulze, u.a., **Bürgerliches Gesetzbuch Handkommentar**, 6. Auflage, Nomos Verlag, 2009, Rn. 1- 6.

Herdegen, in: Maunz/ Dürig, **Grundgesetz Kommentar, GG Art. 1, 57.** Auflage, Verlag C. H. Beck, München, 2010, Rn. 59- 64.

Holger Hassmann, **Embryonenschutz in Spannungsfeldinternationaler Menschenrechte, staatlicher Grundrechte und nationaler Regelungsmodelle zur Embryonenforschung**, Springer Verlag, 2003, s. 25 et seq.

Horst, Dreier, **„Stufungen des vorgeburtlichen Lebensschutzes“**, Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP), 2002, s. 377 et seq. <http://beckonline.beck.de/Default.aspx?vpath=bibdata\ents\lisk\2001\4700\lisk.2001.47.0168.htm&pos=3&hlwords=embryonenschutz%c3%90Embryo%c3%90Schutz%c3%90klonen#xhlhit> (Online, 11.09.2010).

234

Jochen, Taupitz, **„Der rechtliche Rahmen des Klonens zu therapeutischen Zwecken“**, NJW, 2001, s. 3433. ; Laufs, **dieselbe**, Rn. 45- 46.

Jörn, Ipsen, **„Zur Zukunft der Embryonenforschung“**, Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 2004, s. 268 et seq.

Jörn, Ipsen, **„Zur Zukunft der Embryonenforschung“**, Neue Juristische Wochenschrift, (NJW) 2004, s. 268.

Klaus Michael Meyer-Abich, **„Die gesellschaftliche Menschenwürde des Embryos in der Naturgeschichte“**, Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP), 2002, Heft 5, s. 219.

Laufs, **§ 129 Fortpflanzungs- und Genmedizin**, in: Adolf, Laufs/ Bernd-Rüdiger, Kern, **Handbuch des Arztrechts**, 4. Auflage, Verlag C.H. Beck München, 2010, Rn. 53.

Leipold, **Münchener Kommentar zum BGB**, BGB § 1923, Erbfähigkeit, 5. Auflage, 2009, Rn. 15.

Markus Salhab, **„Schutzwürdigkeit des Embryo“**, [www.markus-salhab.de/texte/embryo.html](http://www.markus-salhab.de/texte/embryo.html) (Online, 14.08.10).

Michael, Quaas/ Rüdiger, Zuck, **Medizinrecht**, 2. Auflage, Verlag C. H. Beck München, 2008, § 68 Einzelfelder der Biomedizin, Rn. 105.

Otfried, Höffe/ Ludger, Honnefelder/ Josef, Isensee/ Paul, Kirchhof, **Gen-  
technik und Menschenwürde, An den Grenzen von Ethik und Recht**, Du  
Mont Literatur und Kunst Verlag, Köln, 2002, s. 49- 51.

Pelchen, „**ESchG § 1 Missbräuchliche Anwendung von Fortpflanzungs-  
techniken**“, in: Georg, Erbs/ Max, Kohlhaas, **Strafrechtliche Nebengeset-  
ze**, 177. Auflage, Verlag C: H: Beck München, 2009, Rn. 1- 13.

Petersen, Vöneky, „**Der Rechtliche Status des menschlichen extrakorpo-  
ralen Embryos: Das Recht der Europäischen Union**“, Europarecht (EuR),  
2006, s. 340.

Ralf, Müller-Terpitz, **Der Schutz des Pränatalen Lebens**, Jus Publicum  
165, Mohr Siebeck, Tübingen, 2007, s. 33 et seq.

Reinhard, Merkel, „**Embryonenschutz, Grundgesetz und Ethik**“, DRiZ,  
2002, s. 184.

Rudolf, Neidert, „**Das überschätzte Embryonenschutzgesetz - was es ver-  
bietet und nicht verbietet**“, Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 2002, s. 467  
et seq.

Schmitt, in: Kurt, Rebmann/ Franz, Jürgen Säcker/ Roland, Rixecker, Verlag  
C.H. Beck, München, **Münchener Kommentar zum BGB, BGB § 1, Be-  
ginn der Rechtsfähigkeit**, 5. Auflage, 2007, Rn. 25.

235

Wolfram, Höfling, Forum: „**Sterbehilfe**“ **zwischen Selbstbestimmung und  
Integritätsschutz**“, JuS 2000, s. 111 et seq. [www.drze.de](http://www.drze.de) (Online, 15.08.  
2010).

